



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. April 2024	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt

Seite

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe im Saarland. Vom 13. März 2024	280
Bekanntmachung der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Europawahl 2024 im Saarland. Vom 18. April 2024	281
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main, Herrn Myrat Ozbekbayev. Vom 9. April 2024	282
Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 9. April 2024	282

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

108 **Bekanntmachung über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe im Saarland**

Vom 13. März 2024

I. Schutzimpfungen

1. Aufgrund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) werden, im Saarland die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe für die dort genannten Personenkreise und Indikationen, einschließlich der Impfungen nach Nr. II., öffentlich empfohlen. Die Empfehlungen der STIKO werden mit Veröffentlichung im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts im Saarland wirksam.
2. Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Dabei sind der jeweils aktuelle Stand der Impfeempfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und Mitteilungen der STIKO am Robert Koch-Institut zu Fragen und Antworten zu Schutzimpfungen sowie die Fachinformationen des jeweiligen Impfstoffes zu beachten. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

II. Sonderregelungen

Für das Saarland werden nachfolgende Sonderregelungen getroffen:

- a) Influenzaschutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- b) Hepatitis-B-Schutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- c) Frühsommermeningoenzephalitis-Schutzimpfung (FSME-Schutzimpfung):

Die Impfung wird ohne geografische Einschränkung empfohlen. Im Übrigen finden die Empfehlungen der STIKO Anwendung.

III. Impfstoffe

1. Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind. Die einzelnen Chargen müssen aufgrund der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sein.

2. Die Schutzimpfungen gelten auch bei der Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn für jede der darin enthaltenen Einzelkomponenten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
3. In medizinisch begründeten Einzelfällen darf auch ein Impfstoff verwendet werden, der unter den Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 AMG importiert wurde oder der gemäß § 79 Absatz 5 AMG aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Absatz 1 AMG importiert wurde.

IV. Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der STIKO am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

V. Impfschaden

Wer durch eine Impfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlen ist, eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag Versorgung nach § 24 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408). Der Anspruch kann beim Landesamt für Soziales in Saarbrücken geltend gemacht werden.

VI. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Saarland vom 24. Juni 2013 (Amtsbl. II S. 671) aufgehoben.

Saarbrücken, den 13. März 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

107

**Bekanntmachung
der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Europawahl 2024 im Saarland**

Vom 18. April 2024

Aufgrund § 37 Absatz 2 Satz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Europawahl am 9. Juni 2024 im Saarland bekannt:

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4.	Alternative für Deutschland	AfD
5.	DIE LINKE	DIE LINKE
6.	Freie Demokratische Partei	FDP
7.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
8.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
9.	Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
10.	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
11.	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
12.	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	ÖDP
13.	Volt Deutschland	Volt
14.	Aktion Partei für Tierschutz	TIERSCHUTZ hier!
15.	Die Heimat	HEIMAT
16.	MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit	MERA25
17.	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	–
18.	Partei der Humanisten	PdH
19.	Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller	MENSCHLICHE WELT
20.	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	BIG
21.	Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C
22.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD
23.	Deutsche Kommunistische Partei	DKP
24.	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	SGP
25.	Aktion Bürger für Gerechtigkeit	ABG
26.	Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis
27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
28.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	BSW
29.	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch	DAVA
30.	Klimaliste Deutschland	KLIMALISTE
31.	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation	LETZTE GENERATION
32.	Partei der Vernunft	PDV
33.	Partei des Fortschritts	PdF
34.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei ³

Saarbrücken, den 18. April 2024

Die Landeswahlleiterin

Zöllner

109 **Bekanntmachung**
 Erteilung des Exequaturs
an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung
von Turkmenistan in Frankfurt am Main,
Herrn Myrat Ozbekbayev

Vom 9. April 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Myrat Ozbekbayev am 8. April 2024 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Orazmukhammet Amanmukhammedovich, am 30. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 9. April 2024

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

110 **Bekanntgabe**
 Verleihung des Saarländischen Verdienstordens

Vom 9. April 2024

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 19. März 2024 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Frau Melitta Czerwenka-Nagel,
Saarbrücken-Dudweiler

Saarbrücken, den 9. April 2024

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de